Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden
Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten,
Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

22. Jahrgang | **Samstag, den 4. Februar 2023** | Nr. 02/2023

Die März-Ausgabe erscheint am 4. März 2023 | Redaktionsschluss: Dienstag, den 21. Februar 2023, um 11:00 Uhr

Allgemeines

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Öffnungszeiten des Bürgerbüros	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr

Dienstzeiten der Verwaltung	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Telefon 036450 345-0	Website www.vg-kranichfeld.de
Telefax 036450 345-15	E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Telefonverzeichnis		
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Menge	036450 345-20
Hauptamt	Frau Oberheide	036450 345-21
Hauptamt	Frau Sonntag	036450 345-22
Hauptamt	Frau Feige	036450 345-23
Hauptamt	Frau Meißner	036450 345-24
Hauptamt	Frau Gerstberger	036450 345-27
Kämmerei	Frau Rahm	036450 345-31
Kämmerei	Frau Schneider	036450 345-35
Kämmerei	Frau Knöfel	036450 345-34
Kasse	Frau Fröbel	036450 345-32
Kasse	Herr Rieger	036450 345-33
Bürgerbüro/Feuerwehr	Frau Lichtenecker	036450 345-41
Bürgerbüro	Herr Ohnesorge	036450 345-42
Ordnungsamt	Herr Merten	036450 345-52
Ordnungsamt	Frau Schambach	036450 345-51
Standesamt	Frau Zentgraf	036450 345-54
Bauamt	Herr Kästner	036450 345-61
Bauamt	Frau Brinkmann	036450 345-62
Bauamt	Herr Hellriegel	036450 345-63
Bauamt	Herr Schultz	036450 345-64
Polizei	Herr Kabbe	036450 437-12

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinde	Bürgermeister	Sprechstunde	Telefon / E-Mail / Internet
Stadt Kranichfeld	Jörg Bauer	Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr- jeden letzten Donnerstag in Stedten 16:00 - 18:00 Uhr	036450 345-11 buergermeister@kranichfeld.de, www.kranichfeld.de
Gemeinde Rittersdorf	Ellen Huschke	Mittwoch 17:30 - 18:30 Uhr	036450 42167 gemeinde@rittersdorf.info, www.rittersdorf.info
Gemeinde Tonndorf	Tony Röser	Montag 16:30 - 19:00 Uhr Montag 17:00 - 19:00 Uhr	036450 42419 buergermeister@gemeinde-tonndorf.de, www.gemeinde-tonndorf.de
Gemeinde Hohenfelden	Thomas Morche	Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr	036450 42351 thomas.morche@web.de, www.hohenfelden.de
Gemeinde Nauendorf	Marek Heusinger	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr	036209 349 buergermeister@gemeinde-nauendorf.de, www.gemeinde-nauendorf.de
Gemeinde Klettbach	Franziska Hildebrandt	Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr	036209 346 info@klettbach.de, www.klettbach.de

NOTRUF

Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformationszentrum	0361 730730
Polizeistation Bad Berka	036458 5830
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Hochwasseransagedienst	0180 5003006
Störungsnummer Strom	0800 6861166
Störungsnummer Gas	0800 6861177
Störungsnummer Wasser	03643 7444444
Störungsnummer Abwasser	0172 6960003

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117** erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst. In akuten Fällen wenden Sie sich an den Rettungsdienst unter der Notrufnummer **112**.

Forstämter

Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode, Revier Kranichfeld,
Telefon 0172 3480106

Thüringer Forstamt Bad Berka, Ilmstraße 1, 99438 Bad Berka
Telefon 036458 582-3

zuständiges Tierheim

Tierheim Pflanzwirbach, Marktleite, 07407 Pflanzwirbach,
Telefon 03672 422410

Finanzamt Jena

Leutragraben 8, 07743 Jena, Telefon 03641 378-0

Personalausweis weg?

Sperrnummer 116 116

Touristinformation Kranichfeld

Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld
Frau Mnich 036450 42021
Kernöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

Amtlicher Teil

VG Kranichfeld

Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in (m, w, d) Kita

Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beabsichtigt folgende Teilzeitstelle zum 1. März 2023 als Elternzeitvertretung mit 30 h-Woche befristet zu besetzen.

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Verwaltung Kindertagesstätten

Wir suchen zur befristeten Anstellung eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative.

Ihr Aufgabenbereich ist die Kindertagesstätten Verwaltung:

- Anmeldungen, Abmeldung, Organisation, Planung, Belegungsmanagement
- Meldungen an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- Meldung zu besonderen Vorkommnissen
- Bedarfsplanung § 20 ThürKigaG durchführen
- Betriebserlaubnisverfahren Erteilung/Änderung/Vorbereitung, Begleitung
- Statistiken erstellen: jährliche Meldungen, Angaben zur Veränderung des pädagogischen Fachpersonals, jährliche Meldungen zur Betriebskostendeckung und Landespauschalen, Elternentgeltfreiheit
- Wunsch -und Wahlrecht: Prüfung nebst Rechnungslegung der pauschalisierten Betriebskosten
- Beschaffung / Bedarfsplanung: Ausschreibungen durchführen, Angebotsauswertung, Auftragserteilung
- Elternabende, Versammlungen (Vor- und Nachbereitung)
- Zuarbeiten für Haushaltserstellung
- Kalkulationen u.a. tatsächliche Platzkosten, Vergleich Eigenbetrieb mit Fremdvergabe an freie Träger, Entgelte
- Vertragswesen, Zweckvereinbarungen
- Entgeltordnung, Benutzerordnung Kitas pflegen, aktualisieren, an rechtliche Neuerungen anpassen
- Rechnungslegung und Änderungen der Festsetzung
- tägliche Belange Kitas z.B. Krankmeldungen, Personalangelegenheiten: Ersatz bei Ausfällen organisieren, Probleme mit Dienstleistern lösen
- Beschwerdemanagement (Elternbelange als Vermittler zw. Kita / Eltern)
- Betreuung, Überwachung diverser Dienstleister (Reinigung, Essensanbieter -Verträge, Probleme)
- Aushänge, Elternbriefe, Infoveranstaltungen
- Mietverträge Kitas erstellen, überarbeiten
- Korrespondenz in allen Bereichen (E-Mail, Telefon, Schriftverkehr)
- Beschluss- und Informationsvorlagen für Sitzungen erstellen
- Zusammenarbeit mit Jugendämtern bei Bedarf, Amtshilfeersuchen, Beratungsbedarf
- Prozessoptimierung Datenerfassung, Datenverarbeitung, Digitalisierung
- Personalbedarfsrechnungen VbE-Schlüssel
- Förderprogramme für Kitas (Antragstellung, Verwendungsnachweis)
- Praktikantenbetreuung u.a. Schülerpraktika, FSJ, Anerkennungspraktika in Kitas Organisation, Verteilung, Zu- und Absagen, Beantragung Schulamt Kostenerstattung, Entgeltzahlung nebst Abrechnung
- Korrespondenz mit freien Trägern: Finanzierungsantrag, Vereinbarung über Finanzierung mit allen BKB- Posten erstellen, Verhandlungen über vorgenannte Positionen nebst Protokollführung, bei Bedarf Zuarbeit bei Abrechnung Haushaltsjahr für Kämmerei
- Mitwirkung bei Konzeptionsarbeit u. a. Kinderschutzkonzept
- Zuarbeit an Rechnungsprüfung bei Anfragen

Eine Änderung der Aufgabengebiete sowie die Übertragung gleichwertiger Tätigkeiten bleiben vorbehalten.

Das sollten Sie mitbringen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im nichttechnischen Verwaltungsdienst (Verwaltungsfachangestellte/r) oder adäquate Ausbildung
- Kenntnisse im Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -
- praktische Erfahrungen in vergleichbaren Tätigkeiten im Bereich der Kommunalverwaltung
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen, Loyalität
- Fähigkeit zur zielorientierten, selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise
- hohe soziale Kompetenz, insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie sicheres und bürgernahes Auftreten
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- fundierte EDV-Kenntnisse, sicherer Umgang mit gängiger Standardsoftware (MS Office)
- Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung und Qualifizierung

Wir bieten Ihnen:

- einen attraktiven und vielseitigen Arbeitsplatz
- eigenverantwortliches Handeln
- Entwicklungsmöglichkeiten durch Fort- und Weiterbildungen
- kompetente Einarbeitung in das Aufgabengebiet sowie Prozessbegleitung und Qualitätsentwicklung durch die Fachberatung
- Vergütung und Sozialleistungen nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des TVöD, (attraktives Grundgehalt, 13. Monatsgehalt – Jahressonderzahlung, Kinderzuschlag, Betriebsrente, vermögenswirksame Leistungen)
- Wertschätzung Ihrer Arbeit

Die befristete Anstellung erfolgt ab dem 1. März 2023 und endet zum 30. September 2024. Sie erfolgt im Rahmen der Work-Life-Balance in Teilzeit. Arbeitsort ist die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften besonders berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist der Bewerbung beizulegen. Das klingt interessant für Sie? Dann freuen wir uns auf den Kontakt mit Ihnen. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen, vorzugsweise per E-Mail in einer zusammengefassten PDF-Datei (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, sonstige Referenzen) oder schriftlich innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist bis spätestens 17. Februar 2023 an die

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Vorsitzender Herr Menge, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
Kennwort: Ausschreibung Kita-Sachbearbeiter/in

Bewerbungshinweise: Bitte fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen keine Originalzeugnisse und -bescheinigungen bei. Die Bewerbungsunterlagen inkl. Mappen und Folien werden nur auf Wunsch und unter Mitsendung eines frankierten Freiumschlages zurückgesandt. Nach Ablauf des Verfahrens werden die Unterlagen datenschutzgerecht vernichtet.

Hinweise zum Datenschutz:
Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate

nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Aufforderung zur Bewerbung für die anstehende Wahl zur Besetzung der Schiedsstelle

Die Mitgliedsgemeinden haben auf Grund einer Zweckvereinbarung die eigenen Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übertragen.

Auf Grund des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedsstellengesetz – ThürSchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2022 (GVBl. S. 199) sind eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson zur Besetzung der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, für eine 5- jährige Amtszeit, neu zu wählen.

Die Schiedsperson ist u.a. im Strafrecht bei Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung und Verletzung des Briefgeheimnisses zunächst zuständig.
Selbst eine erfolglose Schlichtung kann somit eine wichtige Voraussetzung für das weitere Vorgehen sein. In Thüringen geht in Privatklagedelikten die Schlichtung einem Strafverfahren vor Gericht vor, d.h. dass zunächst die Schlichtung versucht werden muss.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann <u>nicht gewählt werden:</u>
1. wer infolge gerichtlicher Entscheidungen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde,
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer
1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Außer aus den oben genannten Gründen, soll auch nicht als Schiedsperson berufen werden, wer

1. gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeiten verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 dieses Gesetz gleichgestellte Person für das Amt nicht geeignet ist.

Zur Wahl kann auch eine Person vorgesehen werden, die in der Gemeinde schon als Schiedsperson tätig ist. Dies gilt auch für eine bereits aus dem Schiedsamt ausgeschiedene Person, falls sie noch in der Gemeinde wohnt.

Mitbürger, die Interesse an dieser wichtigen ehrenamtlichen Arbeit haben, können im Bürgerbüro oder auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld unter der Rubrik „Wahlen“, die erforderliche Erklärung zu § 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes erhalten.

Die Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, o.g. Erklärung) ist bis **15. März 2023** an folgende Adresse zu senden:

Kennwort „Schiedsstelle“
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Vorsitzender der VG
Alexanderstraße 7
99448 Kranichfeld

gez. Fred Menge
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Schöffen

Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
- Stadt Kranichfeld mit OT Barchfeld, Stedten
- Gemeinde Rittersdorf
- Gemeinde Tonndorf
- Gemeinde Hohenfelden
- Gemeinde Nauendorf
- Gemeinde Klettbach mit OT Schellroda

Nach § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG – stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die am 1. Januar 2024 beginnende Amtszeit der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Weimar werden geeignete Personen gesucht, welche für das verantwortungsvolle Ehrenamt Interesse haben und entsprechende Fähigkeiten besitzen. Das Amt eines Schöffen kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Personen, welche gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen <u>nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:</u>

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in den Vermögensverfall geraten sind.

Um das Vertrauen in die Rechtsprechung zu stärken, sollen gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter, Personen, welche gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder durch Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR belastet sind, nicht zum Schöffenamt berufen werden. Die Benennung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste kann von jedermann und von Vereinigungen jeder Art erfolgen.

- Fraktionen des Stadtrates
- Organisationen der kirchlichen und sozialen Arbeit
- Parteien
- Vereinen aller Art: z. B. Sportverein, Feuerwehrverein u. a.
- Personen, welche sich selbst vorschlagen

Termin für die Abgabe der Vorschläge: **28. April 2023**

Vorschläge können abgegeben werden:
Zu den üblichen Sprechzeiten im Hauptamt, Zimmer O1, der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld oder postalisch an VG Kranichfeld, Kennwort „Schöffenwahl 2023“, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld.

Der Vorschlag muss folgende Angaben enthalten: Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift sowie Beruf der vorgeschlagenen Person.

Informationen und Anträge erhalten Sie auf unserer Website www.vg-kranichfeld.de in der Rubrik „Wahlen“.

Kranichfeld, 17.01.2023
gez. Fred Menge,
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Haushaltssatzung der VG-Kranichfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die VG-Kranichfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 5.099.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 4.319.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 820.000 € festgesetzt.

§ 5

Für das Haushaltsjahr 2023 wird folgende Umlage/ folgender Kostenersatz festgesetzt:

- Verwaltungsumlage zur Finanzierung der VG
  208,12 € / Einwohner
- Kostenersatz für die Kinderbetreuung durch die VG
  300,06 € / Kind / Monat

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Kranichfeld, den 09.01.2023
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (Siegel)
gez. Fred Menge
Gemeinschaftsvorsitzender

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld hat in ihrer Sitzung am 19.12.2022, Beschluss-Nr. 126-19/2022, die Haushaltssatzung 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld samt ihren Anlagen beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung 2023 einschließlich Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtbehörde, gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO, § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG, § 57 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 02.01.2022, Az.: I/2/KU-92.51----.5007.001/23, den Eingang der Haushaltssatzung 2023 bestätigt. Mit Schreiben vom 06.01.2023 hat die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land die Haushaltssatzung 2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt und gleichzeitig der vorfristigen Bekanntmachung nach § 52 Abs. 2 ThürKO, § 36 Abs. 1 S. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugestimmt.

Auslegungshinweis gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG und § 57 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO:
Der Haushaltsplan zur Haushaltssatzung 2023 liegt in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich 17.02.2023 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus. Wir bitten um vorherige Terminabsprache unter 036450 34531.
Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:
Gemäß § 52 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld hat in der Sitzung vom 19.12.2022 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen - im Folgenden „Benutzungsordnung“ genannt - beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Träger und Rechtsform
§ 2 Aufgaben
§ 3 Kreis der Berechtigten
§ 4 Öffnungszeiten/ Betreuungsumfang
§ 5 Aufnahme
§ 6 Pflichten der Eltern
§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung
§ 8 Elternbeirat
§ 9 Versicherung
§ 10 Benutzungsentgelte
§ 11 Abmeldung
§ 12 Gespeicherte Daten
§ 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Waldwichtel“ Stedten, „Dorfspatzen“ Tonndorf, „Zwergenland“ Klettbach, „Zwei-Burgen-Stadt“ Kranichfeld und „Landmäuse“ Hohenfelden werden von der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme entsteht ein privat-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in einer der Gemeinden ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, die mit der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ abgeschlossen haben, gleichrangig nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Eine wohnortnahe Betreuung wird angestrebt.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind. Die Vorschriften des § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) finden entsprechend Anwendung.

(3) Gastkinder können die Kindertageseinrichtung, im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten, kurzfristig und zeitlich begrenzt besuchen. Der Besuch soll die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

(4) In der Kindertageseinrichtung „Waldwichtel“ Stedten werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt und in den Kindertageseinrichtungen „Dorfspatzen“ Tonndorf, „Zwergenland“ Klettbach, „Zwei-Burgen-Stadt“ Kranichfeld und „Landmäuse“ Hohenfelden werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazitätsgrenze der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(6) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/ Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen „Waldwichtel“ Stedten, „Dorfspatzen“ Tonndorf und „Landmäuse“ Hohenfelden sind an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Kindertageseinrichtungen „Zwergenland“ Klettbach und „Zwei-Burgen-Stadt“ Kranichfeld sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Entgeltordnung zu dieser Benutzungsordnung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld über die Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens ein Monat vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Anschließend wird den Eltern eine geänderte Rechnung zugeschickt. Eine Änderung der Betreuungsform ist nur zum Ersten eines Monats möglich.

(3) Eltern von Kindern, die ab 02. August des laufenden Jahres bis 01. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, sollen den Betreuungsumfang, der ab 01. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll, grundsätzlich bis zum 31. Januar des laufenden Jahres wählen können. Danach ist eine Änderung des Betreuungsumfanges nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) sowie zwischen Weihnachten und Neujahr können die Einrichtungen geschlossen bleiben, wenn dies den Eltern mindestens sechs Monate vorher durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.

(5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen können die Einrichtungen bis zu drei Wochen geschlossen werden. Auch aus Fortbildungsgründen kann die Kindertageseinrichtung bis zu 2 Schließtage pro Jahr festlegen. Die genauen Schließzeiten der Einrichtung werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Eine Anmeldung kann erst abgegeben werden, wenn das betroffene Kind geboren ist (ggf. Vorlage der Geburtsurkunde). Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Benutzungsordnung sowie die festgesetzten Benutzungsentgelte und ggf. zusätzlich erhobene Entgelte an.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Weiterhin ist ein Nachweis nach § 18 (1) ThürKigaG über die verpflichtende Impfberatung nicht älter als 4 Wochen vorzulegen.

(3) Zu Beginn der Betreuung soll i. d. R. je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu vier Wochen betragen. Ein Rechtsanspruch auf die Eingewöhnungszeit besteht jedoch nicht.

(4) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

(5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der mitteilen. Die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung durch die Wohnsitzgemeinde ist erforderlich. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies dem Träger der Einrichtung und der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Die Kostenübernahmeerklärung durch die neue Wohnsitzgemeinde ist vorzulegen.

(6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Benutzungsentgelte gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

(7) Erheben mehrere Eltern Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, wird über die Vergabe des Platzes i. d. R. nach folgender Reihenfolge entschieden:

1. Anmeldung eines Geschwisterkindes,
2. Datum der Anmeldung,
3. Zeitpunkt der gewünschten Inanspruchnahme des Platzes,
4. Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe.

(8) Über die Aufnahme und Betreuung wird ein Betreuungsvertrag mit den Eltern auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung geschlossen.

§ 6 Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit den pädagogischen Fachkräften und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
(2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
(5) Wesentliche Veränderungen, wie beispielsweise bei der Personensorge, Wohnanschrift, Telefonnummern, Kontoänderungen sowie andere für die Betreuung und Entgelterhebung wichtige persönliche Angaben sind durch die Eltern unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld über die Leitung mitzuteilen.
(6) Die Eltern haben die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld einzuhalten und insbesondere die Benutzungsentgelte regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Bei Bedarf gibt die Leitung der Einrichtung den Eltern der Kinder, nach vorheriger Absprache, Gelegenheit zu einer Aussprache.
(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
(3) Das Hausrecht übt in der Kindertageseinrichtung die Leitung oder der/die von ihr beauftragte Mitarbeiter/-in aus.

§ 8 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 12 ThürKigaG).
(2) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen (§ 13 ThürKigaG).

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlendes Benutzungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld über die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kurzfristigere Abmeldungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z. B. wegen Kuraufenthalt oder Krankheit) möglich.
(2) Werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten und die Benutzungsentgelte zweimal hintereinander nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsentgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
   a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten allerKinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
   b) Benutzungsentgelt: Berechnung des maßgeblichen Benutzungsentgeltes auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

   Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 10 Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
(2) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Eltern gemäß Artikel 6 und 13 DSGVO über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 01.01.2019 außer Kraft.

Kranichfeld, 19.12.2022
Fred Menge, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG weist die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld darauf hin, dass im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land, Ausgabe Nr. 08/22 vom 21. Dezember 2022 die „2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 11.07.2022“ veröffentlicht wurde.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 19.12.2022

121-19/2022
Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 12.09.2022 wird bestätigt.

122-19/2022
Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die Richtlinie der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Rabatz“ Kranichfeld, in Trägerschaft der Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH, im Entwurf vom 21.11.2022.

123-19/2022
Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kra-

nichfeld beschließt die Benutzerordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
Der Entwurf vom 21.11.2022 ist Bestandteil des Beschlusses.

124-19/2022
Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

125-19/2022
Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die Kooperations-vereinbarung zum Aufbau einer regionalen Freiwilligenagentur zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Südkreis des Kreises Weimarer Land.

126-19/2022
Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit den Anlagen Haushaltsplan und Stellenplan, mit den Änderungen aus der Sitzung am 19.12.2022.

127-19/2022
Auf der Grundlage des § 62 ThürKO beschließt die Gemeinschaftsversammlung der VG Kranichfeld den Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 in der vorgelegten Fassung.

Stadt Kranichfeld

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld vom 09.01.2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5.Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld vom 21.04.2010, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld vom 28.02.2013 hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung vom 15.12.2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kranichfeld und Ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld vom 07.06.2019, bekannt gemacht im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 08/2019 vom 03. August 2019, wird wie folgt geändert:
§ 7a wird eingefügt:
Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Kranichfeld entsprechend § 7 b) für ein Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage -anonym- bzw. § 7 c) für ein Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage -mit Stele- der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
Kranichfeld, den 09.01.2023 (Siegel)
gez. Jörg Bauer
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:
1. Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat am 15.12.2022, Beschluss-Nr. 352-35/2022, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld beschlossen.
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kranichfeld und ihrer Ortsteile Stedten und Barchfeld wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 27.12.2022, Az.: I/2/He-092.01-11b.1046.001/22, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kranichfeld zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte vom 19.12.2022

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 und § 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) und der §§ 2 und 5 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 03.11.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Kranichfeld zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte vom 17.03.2021, bekannt gemacht im vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 04/2021 vom 03. April 2021, wird wie folgt geändert:
(1) Der § 9 Festsetzung und Fälligkeit wird geändert in § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Mitwirkungspflicht
(2) Im § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Mitwirkungspflicht wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
"(3) Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, wird die Kulturförderabgabe durch Schätzung festgesetzt. Grundlage für die Schätzung ist im Regelfall die Angabe in der Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung bzw. in dem Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung."

§ 2 Inkrafttreten / Sprachform

(1) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kranichfeld zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die in dieser 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kranichfeld zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

Kranichfeld, den 19.12.2022
Stadt Kranichfeld (Siegel)
gez. Jörg Bauer, Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:
1. Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat am 03.11.2022, Beschluss-Nr. 339-34/2022, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kranichfeld zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte beschlossen.

2. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kranichfeld zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 14.11.2022, Az.: I/2/Ka-092.01-31-.1046.001/22, den Eingang der Satzung bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 09.01.2023

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

I.

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 07.05.2020, bekannt gemacht im vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 07/2020 vom 06. Juni 2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 12.01.2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden neuen Absatz:

"(7) Der Assistent des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro."

II.

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

Kranichfeld, den 09.01.2023
Stadt Kranichfeld Siegel
gez. Jörg Bauer, Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat am 15.12.2022, Beschluss-Nr. 355-35/2022, die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld beschlossen.
2. Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 29.12.2022, Az.: I/2/He-092.01-24-.1046.001/22, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 09.01.2023

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Organisation, Bezeichnung
§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld
§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld
§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden
§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
§ 8 Ordnungsmaßnahmen
§ 9 Alters- und Ehrenabteilung
§ 10 Jugendfeuerwehr
§ 11 Stadtbrandmeister, Wehrführer, Zug- und Gruppenführer, Assistent des Stadtbrandmeisters
§ 12 Feuerwehrausschuss
§ 13 Führungskräfteausschuss
§ 14 Jahreshauptversammlung
§ 15 Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses
§ 16 Feuerwehrverein
§ 17 Gleichstellungsklausel
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld“.
(2) Es können Ortsteilfeuerwehren aufgestellt werden. Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters und tragen die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld – Ortsteilname.
(3) Zurzeit bestehen die „Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld“ und die „Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld Ortsteil Stedten“.
(4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Stadt Kranichfeld der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, und die Brandsicherheitswache gem. § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Kranichfeld die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld gliedert sich wie folgt:

1. Einsatzabteilungen (Kranichfeld/Stedten)
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Kranichfeld Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
   a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
   b) Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

   Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Kranichfeld in Frage kommen, hat der Stadtbrandmeister unverzüglich die Meldung an die Verwaltung (Sachbearbeiter/in Brandschutz) weiterzuleiten und ggf. notwendige Unfallanzeigen zu fertigen. Bei Unfällen von Feuerwehrangehörigen mit Todesfolge oder mit verletzten Feuerwehrangehörigen sind sofort die Feuerwehrunfallkasse Thüringen und der Bürgermeister telefonisch durch den Stadtbrandmeister zu informieren.

(3) Die Feuerwehrangehörigen sind durch die Stadt Kranichfeld gegen Dienstunfälle, dauernde Erwerbsunfähigkeit, Todesfall und durch eine zusätzliche Altersversorgung im Sinne der §§ 14a und 14 Abs. 5 ThürBKG, zusätzlich zur gesetzlichen Versicherung, zu versichern.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kranichfeld haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Kranichfeld zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Kranichfeld sein. Führungskräfte in diesem Sinne sind der Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen.

(5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf gemeinsamen Vorschlag des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
   a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
   b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67 Lebensjahres,
   c) dem Austritt,
   d) dem Ausschluss (Entpflichtung),
   e) der Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
   f) Tod.

Absatz 1a berührt nicht die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr scheinbar rechtfertigen, sind dem Bürgermeister auf dem Dienstweg durch den Stadtbrandmeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister kann den oder die Angehörigen bis zum Abschluss des Verfahrens schriftlich vom Dienst suspendieren. Im Falle einer Suspendierung besteht ein Haus- und Betretungsverbot aller Feuerwehrliegenschaften der Stadt Kranichfeld.

(4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters bzw. Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund kann sein, wenn ein Feuerwehrangehöriger:
   a) mehrfach unentschuldigt vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen fernbleibt
   b) einschlägige Vorschriften und die ihm dienstlich erteilten Weisungen wiederholt missachtet
   c) seine Dienstpflichten gröblich verletzt, z. B. durch
      - unehrenhaftes Verhalten im Dienst
      - grobes Vergehen gegen Kameraden und die Kameradschaft
      - Trunkenheit im Einsatzdienst
      - Aufwiegeln zum Nichtbeachten von Anordnungen
      - Zersetzung der Einsatzfähigkeit
      - dienstwidrige Benutzung oder vorsätzliche Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr
   d) die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung) nicht oder nicht erfolgreich abschließt
   e) wiederholt mündlich ausgesprochene Verweise (mindestens 2) innerhalb eines Jahres erhält (§ 8 Abs. 1b dieser Satzung)

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte anlässlich einer Jahreshauptversammlung den Stadtbrandmeister auf die Dauer von sechs Jahren. Ihren Wehrführer sowie ihren Vertreter für den Feuerwehrausschuss wählen die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilungen (Kranichfeld / Stedten) ebenfalls aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren. Diese Wahl findet grundsätzlich in einer Dienstversammlung statt.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Dienst und Geschäftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen
b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(6) Näheres über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen kann durch den Stadtbrandmeister in einer Dienst- und Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

a) eine Ermahnung
b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter sechs Augen ausgesprochen (Betroffener, Bürgermeister, Stadtbrandmeister). Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen (gem. § 6 Abs. 1a und 1b dieser Satzung), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus einer der Einsatzabteilungen ausscheidet.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung kann nicht übernommen werden, wer vorher durch Austritt oder Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld ausgeschieden ist.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sind vom Übungs- und Einsatzdienst befreit.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend).

(5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl findet grundsätzlich in einer Dienstversammlung statt.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Es können Jugendabteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld gebildet werden. Sie führen dann den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Kranichfeld“.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung. Bei der Aufnahme der Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(3) Innerhalb der Jugendfeuerwehr der Stadt Kranichfeld kann eine Kinderfeuerwehr gebildet werden. Die Kinder müssen bei der Aufnahme das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Aufnahme der Kinder ist die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ab dem vollendeten 8. Lebensjahr erfolgt die Übernahme in die Jugendfeuerwehr

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und den jeweiligen Wehrführern, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(5) Für Angehörige der Jugendfeuerwehr ist die Teilnahme am Übungsdienst der Einsatzabteilungen, vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Anleitung eines ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen, gemäß der Regelungen des Jugendschutzgesetzes, möglich. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(6) Die Jugendfeuerwehrwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen Angehörige der Einsatzabteilung und Einwohner der Stadt Kranichfeld bzw. eines Ortsteils sein. Sie sollen den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Sie werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

(7) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige

a) in die Einsatzabteilung der Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
b) seinen Austritt erklärt,
c) die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
d) den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
e) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 11 Stadtbrandmeister, Wehrführer, Zug- und Gruppenführer, Assistent des Stadtbrandmeisters

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld ist der Stadtbrandmeister. Er soll die Vorgaben des Feuerwehrbedarfsplanes umsetzen und ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer, der Assistent des Stadtbrandmeisters, der Führungskräfteausschuss und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen. Der Stadtbrandmeister hat die Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld statt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Wahl beim Landratsamt Weimarer Land über den Bürgermeister zu beantragen.

(3) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in Kranichfeld und den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Dienstversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung (Kranichfeld/Stedten) der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Wahl beim Landratsamt Weimarer Land über den Bürgermeister zu beantragen.

(4) Die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr haben den Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall zu vertreten. Näheres hierzu regelt der Stadtbrandmeister in einer Dienstanweisung.
(5) Der Stadtbrandmeister und die Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kranichfeld ernannt.
(6) Der Bürgermeister der Stadt Kranichfeld bestellt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters die Zug- und Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld. Bestellt werden kann nur, wer die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
(7) Zur Unterstützung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Bürgermeister den Assistenten des Stadtbrandmeisters maximal für die Dauer der Wahlperiode des Stadtbrandmeisters bestellen. Näheres zu Aufgaben und Befugnissen regelt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister in einer Dienstanweisung.

Der Assistent des Stadtbrandmeisters muss einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld angehören.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kranichfeld ein Feuerwehrausschuss gebildet.
(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender, dem Stadtbrandmeister, den Wehrführern, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und den Vertretern der jeweiligen Einsatzabteilungen.
(3) Der Feuerwehrausschuss wird auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtbrandmeisters gebildet.
(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die Sitzungen sollen zweimal im Jahr stattfinden. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Führungskräfteausschuss

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters wird ein Führungskräfteausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, den Wehrführern, den bestellten Zug- und Gruppenführern, dem Assistenten des Stadtbrandmeisters und den Gerätewarten besteht. Er hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes sowie des Ausbildungs- und Dienstbetriebes der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kranichfeld zu koordinieren und den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (§11 Abs.1 dieser Satzung). Vom Vorsitzenden werden Termine gesetzt, Aufgaben delegiert sowie verantwortliche Kameraden benannt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
(2) Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
(3) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Führungskräfteausschuss jeden zweiten Monat ein. Er hat einen Führungskräfteausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Jahreshauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren, der Jugendfeuerwehren und der Alters- und Ehrenabteilung der Stadt Kranichfeld statt.
(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Der Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer haben Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, jedoch mindestens durch Aushänge in den jeweiligen Feuerwehren, bekannt zu geben
(4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
(5) Bei Wahlen sind die Regelungen des § 15 dieser Satzung maßgebend.
(6) Abstimmungen zu Beschlüssen der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§ 15 Wahl des Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleitung für die Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
(2) Die Wahlleitung für die Wahl der Vertreter für den Feuerwehrausschuss obliegt dem Stadtbrandmeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
(3) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine offene Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Durch Zuruf kann nur bestimmt oder als Beisitzer gewählt werden, wer nicht selbst kandidiert. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
(4) Entsprechend § 14 Abs. 3 dieser Satzung sind die Wahlberechtigten vorher zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 6 Satz 4 dieser Satzung entsprechend.
(5) Der Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die Vertreter der Einsatzabteilungen und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
(7) Entsprechend § 36 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann der Bürgermeister in Notlagen eine Briefwahl anordnen.
(8) Weitere Grundsätze des Wahlverfahrens, die der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung zu erläutern hat:

Beschlussfähigkeit:

Der Wahlleiter stellt anhand ausgefertigter Anwesenheitslisten die Beschlussfähigkeit fest. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf eines Monates einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig ist.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit:

- Die Wahlberechtigung richtet sich nach den § 11 Abs.2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung.
- Die Wählbarkeit richtet sich nach den § 11 Abs.2 und Abs. 3 jeweils Satz 3 und 4 dieser Satzung.

Bewerbungen:

- Bewerbungen zur Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer sind mindestens eine Woche (Posteingang) vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Bei der Wahl der

Vertreter für den Feuerwehrausschuss ist eine Bewerbung oder ein Vorschlag durch Zuruf zulässig.
- Der Wahlleiter informiert die Wahlberechtigten über die eingegangenen Bewerbungen und stellt fest, ob die Wählbarkeit vorliegt.
- Der Wahlleiter benennt die zur Wahl stehenden Bewerber.

Feststellung des Wahlergebnisses:
- Das Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen) eines jeden einzelnen Wahlbewerbers ist unmittelbar nach dessen Wahl durch den Wahlleiter bekanntzugeben.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung ist sodann unverzüglich zu wiederholen.

Wahlannahme:
- Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.
- Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen

(9) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrverein(en) zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.09.2013 außer Kraft.

Kranichfeld, den 09.01.2023
Stadt Kranichfeld (Siegel)
gez. Jörg Bauer, Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:
1. Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat am 15.12.2022, Beschluss-Nr. 354-35/2022, die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld beschlossen.
2. Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 29.12.2022, Az.: I/2/He-092.01-24-.1046.001/22, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 03.11.2022, für welchen die Öffentlichkeit hergestellt wurde

348-34/2022 - der Beschluss wurde abgelehnt:
Der Stadtrat empfiehlt den Vertretern der Stadt Kranichfeld in der Gemeinschaftsversammlung der VG Kranichfeld, einem Antrag zur Änderung der Hauptsatzung der VG Kranichfeld in § 7 Absatz 1 in Umsetzung § 48 Absatz 4 ThürKO über die Ehrenamtlichkeit des VG-Vorsitzenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Antrag zur Änderung der Hauptsatzung der VG Kranichfeld (§ 7 Absatz 1) in die VG-Versammlung einzubringen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 24.11.2022

156-19/2022
Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 13.09.2022 wird bestätigt.

157-19/2022
Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Fällung von sechs Birken in der Straße „Am Maientännig“ in Kranichfeld und die Ersatzpflanzung von acht Bäumen gemäß den Bestimmungen des Bebauungsplanes im entsprechenden Bereich.

158-19/2022
Der Bau- Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 68 ThürBO zum Bauantrag „Errichtung eines Carports“ für das Grundstück Gemarkung Stedten, Flur 0, Flurstück 220/5.

Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 24.11.2022 für welchen die Öffentlichkeit hergestellt wurde

164-19/2022
Der Bau- Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Vergabe von Bauleistungen auf Grund Nachtragsangeboten für die Pflasterung der Gehwege im Bereich Neue Straße zu einem Bruttoangebotspreis für beide Nachträge von 8.124,34 €.

Bekanntmachung des Beschlusses aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales der Stadt Kranichfeld vom 13.12.2022

096-16/2022
Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales der Stadt Kranichfeld vom 04.10.2022 wird bestätigt.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 15.12.2022

349-35/2022
Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 03.11.2022 wird bestätigt.

350-35/2022
Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt in Bezug auf den Beschlussvorschlag in der Gemeinschaftsversammlung zur Haushaltssatzung 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld mit den Anlagen Haushaltsplan und Stellenplan, den entsandten Mitgliedern keine Weisung zu erteilen.

351-35/2022

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt in Bezug auf den Beschlussvorschlag in der Gemeinschaftsversammlung zum Finanzplan der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld für die Haushaltsjahre 2022 – 2026, den entsandten Mitgliedern keine Weisung zu erteilen.

352-35/2022
Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung im Entwurf vom 08.11.2022.

353-35/2022
Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 340-34/2022 vom 03.11.2022.

354-35/2022
Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld im Entwurf vom 16.11.2022.

355-35/2022
Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld im Entwurf vom 16.11.2022.

356-35/2022
Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld erteilt die Zustimmung als Grabengrundstückseigentümer des Grundstückes Gemarkung Barchfeld Flurstück 97 und 102 zur Einleitung von schadlosem gereinigtem Abwasser aus einer Biokläranlage nach DIN EN 12566 zu Gunsten des Grundstückes Gemarkung Barchfeld; Flurstück Nr. 60/8 für den Neubau eines Einfamilienhauses bis zur Direktanschlussmöglichkeit durch den zuständigen Abwasserverband.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 15.12.2022, für welche die Öffentlichkeit des jeweiligen Beschlusses hergestellt wurde

358-35/2022
Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Vergabe von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der Straßenbeleuchtung inkl. der Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung nach § 74 VgV an die Bietergemeinschaft Vieselbacher Elektroservice GmbH mit Sitz in Nauendorf und Elektrotechnik Zillinger Kranichfeld mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 36.105,49 €. Der Vertrag wird entsprechend Ausschreibung für das Jahr 2023 geschlossen.

359-35/2022
Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Stützwand Denkmal Barchfeld an die Firma Rekobau Sven Steinkraus/ Petra Herbst GbR Alexanderstraße 1 in 99448 Kranichfeld zu einem Bruttoangebotspreis von 33.915,00 €.
Die Ermahnung wird unter sechs Augen ausgesprochen (Betroffener, Bürgermeister, Stadtbrandmeister). Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Gemeinde Rittersdorf

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rittersdorf vom 09.11.2022

105-19/2022
Die Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Rittersdorf vom 13.07.2022 wird bestätigt.

106-19/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum
Bauantrag „Aufstockung Wirtschaftsgebäude zu Wohnzwecken“ auf dem Grundstück: Gemarkung Rittersdorf;
Flur 1; Flurstück 49/4.

Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rittersdorf vom 09.11.2022, für welchen die Öffentlichkeit hergestellt wurde

107-19/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach § 3 VOB/A, hier Einbau Kunststoff-Fenster für das Gemeindehaus, Mittlere Gasse 40 der Gemeinde Rittersdorf, mit einer Bruttoangebotssumme von 4.553,57 Euro an die Firma Integral Fenster-Türen-Rollladen GmbH, Stobraer Straße 111, 99510 Apolda.

Gemeinde Tonndorf

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tonndorf vom 03.11.2022

179-27/2022
Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Gemeinderates Tonndorf vom 01.09.2022 wird bestätigt.

180-27/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Zustimmung zur Nutzung von 2 Parkflächen auf einer Fläche von ca. 39 m² auf dem gemeindeeigenen Grundstück: Gemarkung Tonndorf; Flur 3; Flurstück 183/16.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tonndorf vom 03.11.2022, für welche die Öffentlichkeit hergestellt wurde

183-27/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach § 3 VOB/A – hier Nachtrag zum Gewerk Heizung/ Sanitär, für den 3. BA Burghof Toilettenanlage – mit einer Bruttoangebotssumme von 3.536,44 Euro an die Firma Haustechnik Ludewig GmbH 6 Co.KG, Erfurter Straße 20, 99102 Schellroda.

184-27/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach § 3 VOB/A – hier Nachtrag zum Gewerk Türen, für den 3. BA Burghof Toilettenanlage – mit einer Bruttoangebotssumme von 1.602,16 Euro an die Firma Tischlerei Gerhard Schroeder GmbH, Gewerbepark 2, 07381 Wernburg.

185-27/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach § 3 VOB/A – hier Nachtrag zum Gewerk Elektro, für den 3. BA Burghof Toilettenanlage – mit einer Bruttoangebotssumme von 2.941,91 Euro an die Firma Elektrotechnik Zillinger, Bahnhofstraße 13, 99448 Kranichfeld.

186-27/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach § 3 VOB/A – hier Nachtrag zum Gewerk Fliesen, für den 3. BA Burghof Toilettenanlage – mit einer Bruttoangebotssumme von 2.867,19 Euro an die Firma Fliesenlegermeister Dirk Seidemann, Kirchberg 23, 99510 Willerstedt.

Gemeinde Hohenfelden

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenfelden vom 29.11.2022

116-18/2022
Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Gemeinderates Hohenfelden vom 08.09.2022 wird bestätigt.

117-18/2022
Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hohenfelden vom 20.10.2022 wird bestätigt.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenfelden vom 29.11.2022, für welche die Öffentlichkeit hergestellt wurde

119-18/2022
Der Gemeinderat Hohenfelden beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A zur Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage „Im Dorfe“ (25 Standorte) an die Firma Vieselbacher Elektroservice aus 99448 Nauendorf mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 24.210,98 €.

120-18/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden beschließt die Vergabe von Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI) nach VgV / HOAI zum grundhaften Ausbau der Straße „Im Dorfe“ 2. Bauabschnitt an das Planungsbüro Peuker und Nebel in 99427 Weimar mit einem vorläufigen Gesamthonorar (Leistungsphasen 1 – 9 HOAI incl. Baugrund, Vermessung und örtliche Bauüberwachung) in Höhe von 55.211,16 € Brutto.

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Bürgerbüro

Das Bürgerbüro ist an den Samstagen, **4. Februar 2023 und 4. März** 2023, von 09:00 – 11:00 Uhr, für Sie geöffnet.

Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenen-renten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Mittwoch, den 08.02.2023, im Baumbachhaus in Kranichfeld von 15:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch, den 08.03.2023, im Bürgerhaus in Klettbach von 15:00 bis 18:00 Uhr

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten. Telefon: 03644 8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20:15 Uhr) E-Mail: ingo.torborg@online.de

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde

Am 7. März 2023 findet die nächste Außensprechstunde der Betreuungsbehörde vom Landratsamt Weimarer Land, im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (Alexanderstraße 7 in 99448 Kranichfeld), von 13:00 – 15:00 Uhr, statt.

Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda

Hohenfelden, 17.02.2023, 17:15 – 17:45 Uhr

Die Stadt Kranichfeld trauert um ihren Ehrenbürger Lothar Bartholomäus

Im vergangenen Dezember verstarb unser Ehrenbürger Lothar Bartholomäus. An einem Rosenfestwochenende wurde er 1928 in Kranichfeld geboren und für seine Geburtsstadt lebte und wirkte er Zeit seines Lebens. Neben seiner beruflichen Tätigkeit im Kranichfelder Kabelwerk und bis weit in den Ruhestand, galt sein besonderes leidenschaftliches Interesse dem Sport und der Förderung des Breitensports. Fast 20 Jahre lang, von 1989 bis 2008, war Bartholomäus Vorsitzender der Spielvereinigung Kranichfeld 1861 e.V. In dieser Funktion hat er den Verein mit seinen vielen Sparten nach den Wendejahren neu aufgestellt und so mit den anderen Verantwortlichen vielen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung in einer der Gruppen des Vereins gegeben. Beim Bau der Kranichfelder Mehrzweckhalle, einem wichtigen Ort des Breitensports im Weimarer Land, hat er sich große Verdienste erworben. Auch für den Kreissportbund war Bartholomäus lange Jahre in verantwortlicher Position aktiv. Sein Engagement erstreckte sich aber ebenso in die Kommunalpolitik, so war er lange Jahre als Mitglied im Kranichfelder Stadtrat für die CDU-Fraktion und im Kreistag tätig. In Würdigung all seiner Verdienste und seines großen Engagements erhielt Lothar Bartholomäus 2008 nicht nur den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland, bereits 2001 hatte ihm der Kranichfelder Stadtrat die Ehrenbürgerwürde verliehen.

Wir sind Lothar Bartholomäus sehr dankbar für sein vielfältiges Engagement für den Breitensport und für seine Heimatstadt. Ganz in seinem Sinne möchten wir uns weiterhin für die Förderung des Breitensports und den sportlichen Nachwuchs einsetzen. Die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Kranichfeld werden ihn stets in wertschätzender Erinnerung behalten.

Bürgermeister Jörg Bauer und die Stadträtinnen und Stadträte

Information zu Anschlussmaßnahmen Kranichfeld, OT Stedten, 2023-2026

Anschluss von Stedten an die Verbandskläranlage (VKA) Kranichfeld
- I. BA Stedten 2023 Überleitung Stedten – Kranichfeld und Pumpwerk Stedten
- II. BA Stedten 2024 Ortsentwässerung Ost bis Dorfmitte
- III. BA Stedten 2025/2026 Ortsentwässerung West bis zum Wohngebiet „Gänseleite“ einschließlich Restbereiche

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2020 des Zweckverbandes ist der Anschluss von Stedten über Kranichfeld an die VKA Kranichfeld der Entsorgungsgruppe Kranichfeld im Trenn-system/ modifizierten Trennsystem in mehreren Bauabschnitten beginnend ab

2023 bis 2026 geplant. Mit Fertigstellung der jeweiligen Anschlussmaßnahmen von Stedten sind die Voraussetzungen einer Überleitung der Abwässer zur VKA Kranichfeld gegeben.

Der Anschluss von Stedten an die VKA Kranichfeld ist Bestandteil der Maßnahmenplanung zum Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 bis 2027 zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Dritten Bewirtschaftungszeitraum zur Frachtreduktion der Abwassereinleitungen in die Ilm. Die Bauabschnitte I und II des Vorhabens sind Bestandteile des Förderprogramms des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) in 2023/2024.

Zur Anbindung von Stedten an die VKA Kranichfeld ist als I. BA in 2023 der Neubau einer Abwasserdruckleitung von Stedten nach Kranichfeld (Stedtener Straße) einschließlich des Abwasserpumpwerkes Stedten mit Chemikaliendosierstation zur Reduzierung von Geruchsbeeinträchtigungen geplant. Weiterhin wird der Regenwassersammler von Stedten bis zur Ilm neu errichtet. Anliegende Ilm-Grundstücke am Radweg kommen direkt über Grundstückspumpwerke an die Abwasserdruckleitung zur Anbindung. Das Abwasserpumpwerk Stedten dient zukünftig auch der Überleitung der anfallenden Schmutzwässer von Barchfeld.

Der II. BA in 2024 beinhaltet den weiteren Ausbau des Ortsentwässerungsnetzes östlich von Stedten (Altort) bis zur Dorfmitte im Trennsystem zur Anbindung an die VKA Kranichfeld. Insbesondere werden dort ein neues Schmutzwassernetz und ein neues Regenwassernetz errichtet. Das Regenwassernetz wird gemäß den hydraulischen Randbedingungen zur Sicherung der Ableitung der Außengebiete ausgelegt. Das bestehende Schmutzwassernetz der östlichen Wohnbebauungen kommt zur Aufbindung.

Im Rahmen des folgenden III. Bauabschnittes in 2025/2026 ist der weitere Ausbau des Trennsystems im westlichen Bereich sowie der Restbereiche von Stedten (Nebenstraßen - Altort) bis zum Wohngebiet „Gänseleite“ zur Anbindung an die VKA Kranichfeld beabsichtigt. Die zwei Wohngebietskläranlagen werden dabei kurzgeschlossen.

Parallel zu den geplanten innerörtlichen Netzausbaumaßnahmen ist als Gemeinschaftsvorhaben ein grundhafter Straßenausbau durch die Stadt Kranichfeld vorgesehen.

Im jeweiligen Baubereich wird für jedes Grundstück ein neuer Grundstücksanschluss, entsprechend dem Entwässerungssystem » Trennsystem → Schmutz- und Regenwasseranschluss, nach örtlicher Abstimmung zur Anbindung an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen erstellt. Am Ende der Grundstücksanschlussleitungen ist ein Kontrollschacht für Schmutz- und Regenwasser in einer Mindestnennweite DN 400 als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer erstellen zu lassen. Dies kann mit entsprechender Beauftragung auch im Zuge des Vorhabens mit erfolgen. Einleitungen von Fremdwasser und Anbindungen von Drainagen auf das Schmutzwassernetz sind untersagt!
Die bestehenden Ortsentwässerungsnetze/Teilortskanalisationen (Altnetz) von Stedten kommen zum Rückbau bzw. zur Verdämmung.

Die Realisierung der geplanten Maßnahmen in Stedten ist unter Vollsperrung in mehreren Teilabschnitten zur Sicherung des Anliegerverkehrs geplant.

Über die VKA Kranichfeld ist eine ordnungsgemäße biologische Behandlung der anfallenden Abwässer von Stedten gewährleistet. Eine Betreibung von Grundstückskleinkläranlagen ist mit Anbindung an die Kläranlage nicht mehr notwendig. Maßnahmen zur Außerbetriebnahme der Grundstückskleinkläranlagen sowie Anbindung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entsprechend dem errichteten Entwässerungssystem werden erforderlich.
Die Lage der neu zu erstellenden Grundstücksanschlussleitungen für Schmutz- bzw. Regenwasser und notwendige Umbindungsmaßnahmen auf dem Grundstück werden gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und unserem Bauleiter im Zuge des Vorhabens vor Ort noch abgestimmt.

Aufwendungen, die dem Zweckverband im Rahmen der Baumaßnahme an nichtöffentlichen Einrichtungen zur Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Straßengrundes – im Regelfall ab Grundstücksgrenze – entstehen (Schmutz-/Regenwasser), sind dem Zweckverband nach seinen Satzungen zu erstatten. Dies gilt auch für weitere bauliche Anlagen, wie Revisionsschächte oder auch Zweitanschlüsse. Für die Erstattungspflicht sind die dem Zweckverband in tatsächlicher Höhe entstandenen Aufwendungen maßgeblich.

Im Zuge der Anbindung von Stedten an die VKA Kranichfeld entsteht eine Beitragspflicht für angeschlossene bzw. anzuschließende Grundstücke gemäß Teilbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS) des Zweckverbandes. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben. Die Beiträge dienen der Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. Deren Erhebung erfolgt im Verbandsgebiet des Zweckverbandes einheitlich. Informationen zur Beitragsveranlagung stehen auf unserer Homepage www.wazv-arnstadt.de zur Verfügung.

Die Bauabschnitte I und II werden zusammen im I. Quartal 2023 öffentlich ausgeschrieben. Die Realisierung ist im Zeitraum ab Ende Mai 2023 bis Ende Oktober 2024 geplant. Das Bauunternehmen und weitere Ansprechpartner werden im Ergebnis der Ausschreibung auf geeignete Weise noch bekannt gegeben.

Zu den einzelnen innerörtlichen Bauabschnitten erfolgen gegebenenfalls noch weitere örtliche Informationen in Abstimmung mit der Stadt Kranichfeld. Kommunikation zu den Vorhaben können telefonisch (03628 609-138) bzw. elektronisch (E-Mail technik@wazv-arnstadt.de) erfolgen. Vor Ort sind auch Einzelabstimmungen mit den Grundstückseigentümern zur Beantwortung bzw. Klärung aufkommender Fragen möglich.

Wasser-/Abwasserzweckverband
Arnstadt und Umgebung
Eigenbetrieb

Werkleitung

geänderte Sprechzeiten der Gemeinde Tonndorf

Gemeindebüro: montags 16:30 bis 19:00 Uhr
Bürgermeistersprechstunde: montags 17:00 bis 19:00 Uhr

geänderte Sprechzeit des Kontaktbereichsbeamten (Polizei)

dienstags 13:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Sirenentöne und deren Bedeutung

Die stationären Sirenen in jeder Gemeinde werden zur Alarmierung für die Feuerwehr, aber auch zur Warnung der örtlichen Bevölkerung, genutzt. Sie haben je nach Tonfolge verschiedene Bedeutungen:

Sirenenprobe
1 Ton von 12 Sekunden Dauer

Entwarnung
1 Minute Dauerton

Feueralarm
3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit je 12 Sekunden Pause zwischen den Tönen

Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr
6 Töne von je 5 Sekunden Dauer mit je 5 Sekunden Pause zwischen den Tönen (1 Minute Heulton)

Kranichfeld will die Partnerschaften mit Höchstadt und Diemelstadt neu beleben

Am ersten Januarwochenende trafen sich die Bürgermeister sowie Stadträte, Verwaltungsangestellte und engagierte Bürger der drei Partnerstädte Höchstadt/ Aisch, Diemelstadt und Kranichfeld in der Bildungsstätte im fränkischen Kloster Banz zum kommunalpolitischen Bildungsseminar und zu einem umfassenden Erfahrungsaustausch. Jörg Bauer (Kranichfeld), Elmar Schröder (Diemelstadt) und Gerald Brehm (Höchstadt) und die anderen Delegationsmitglieder diskutierten neben kommunalpolitischen Themen vor allem die Möglichkeiten der Wiederbelebung der Städtepartnerschaften. Es wurden Ideen und Pläne erörtert, wie die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen auf neue Füße gestellt werden und vor allem mit welchen Projekten jüngere Aktive der örtlichen Vereine zusammengebracht werden können. Entstanden einst in den frühen neunziger Jahren zur partnerschaftlichen Hilfe und der Möglichkeit, die alten Bundesländer kennenzulernen, existierten die Städtepartnerschaften zuletzt nur noch auf privater Ebene. Nun wurde ein Neustart beim ersten Treffen in größerer Runde nach längerer Pause gesetzt um die Fortsetzung der Partnerschaft in der nächsten Generation anzuschieben. Erste konkrete Projekte sind die Teilnahme von Delegationen der Partnerstädte an den großen Stadtfesten, wie dem Kranichfelder Rosenfest im Juni und dem Höchstädter Altstadtfest im August. Außerdem folgt ein Antrittsbesuch des Bürgermeisters Jörg Bauer beim Amtskollegen in Diemelstadt, nachdem der in Höchstadt bereits im November erfolgt war und interessante Einblicke in die örtlichen Gegebenheiten der fränkischen Partner gebracht hatte. Dann wird es auch die Möglichkeit geben, Näheres über die im Seminar vorgestellten jüngsten Projekte der Diemelstädter auf wirtschaftspolitischer, infrastruktureller und organisatorischer Ebene vor Ort zu erfahren. Außerdem soll ein Austausch der Vereine, wie etwa durch gemeinsame Turniere der Fußballmannschaften oder ein Austausch der Jugendfeuerwehren angeregt und organisiert werden.

K. Schrammek, Tourismus Kranichfeld

Gemeindeweihnachtsfeier in Rittersdorf

Am 11. Dezember 2023 konnte die Gemeinde Rittersdorf nach 2-jähriger Pause endlich wieder zur Gemeindeweihnachtsfeier, in den liebevoll geschmückten Rittersdorfer Saal, einladen. Der Weihnachtsbaum erhellte den Saal mit seinen Lichtern und sorgte, neben den weihnachtlich dekorierten Tischen, für das richtige Ambiente. Bei Kaffee, Stollen und selbstgebackenen Plätzchen genossen die Bürger und Bürgerinnen das Spiel der Flötenkinder von Stefanie Butzert sowie die alljährliche Rede der Bürgermeisterin. Ein besonderer Höhepunkt war wie jedes Jahr das Märchen, dass von talentierten großen und kleinen Schauspielern mit viel Liebe für Detail aufgeführt wurde. In gemütlicher Runde und weihnachtlicher Vorfreude klang der Nachmittag aus. Ich möchte mich beim Mehrgenerationstreff, Stefanie Butzert, der Vereinsgemeinschaft Rittersdorf 1994 e. V. und allen Mitwirkenden ganz herzlich für diesen gelungenen Nachmittag bedanken.

Ellen Huschke, Bürgermeisterin Rittersdorf

Klettbacher Biohof Bärwolf spendet Verpflegung bei Baumpflanzaktion im Gemeindewald

Bereits im vergangenen Jahr hat die Gemeinde Klettbach mit zahlreichen Helfern 800 Bäume im Gemeindewald gepflanzt. In diesem Zusammenhang bedankt sich die Gemeinde Klettbach nochmals recht herzlich bei Herrn Ricky Bärwolf und seinem Team vom Biohof Bärwolf, für die Verpflegung der Helfer zur Baumpflanzaktion. Herr Bärwolf verpflegte die zahlreichen Helfer mit Bio-Bratwürsten aus eigener Herstellung sowie mit Getränken. Vielen Dank dafür.

Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin Klettbach

Weihnachtsbäckerei in Rittersdorf als Abschluss des Mehrgenerationentreffen im Jahr 2022

Am 7. Dezember 2022 wurden in Rittersdorf im Vereinshaus die zwei Elektroöfen angeheizt, Plätzchenbacken war angesagt. 12 Kinder und 6 Muttis/Omas haben sich innerhalb des Mehrgenerationentreffs zu dieser Aktion zusammengefunden. Einige Senioren haben sich zeitgleich zum Kaffeetrinken und Erzählen getroffen und haben ab und zu einen Blick in die Küche geworfen. Was sie da sehen konnten, hat sie sehr gefreut. Viele kleine Kinderhände waren eifrig bei der Arbeit. Der Teig war schon vorbereitet, so dass es gleich ans Ausstechen der Plätzchen gehen konnte. Vorher wurden die Hände gewaschen, denn Ordnung muss sein. Oma Margit, Petra und Marianne hatten den Überblick an den einzelnen Tischen und konnten gute Tipps geben. Beim Verzieren halfen alle mit, denn schließlich sollten diese Plätzchen zur Dorfweihnachtfeier am 3. Advent auf der Festtafel stehen. Elisabeth war für die Öfen verantwortlich und hat aufgepasst, dass unser Gebäck gut durchgebacken wurde. Wir waren so schnell, dass

teilweise die Bleche nicht ausreichten, aber eine kleine Pause ist immer gut. Zum Schluss wurden die verschiedenen Sorten auf 29 Schalen verteilt, denn so viele Plätzchen sind gebacken worden.
Vielen Dank an alle Kinder, die beim Plätzchen backen geholfen haben und an unsere Unterstützerinnen, die den Teig vorbereitet und zur Verfügung gestellt haben. Da alle kleinen und großen Plätzchenbäcker sehr viel Freude hatten, werden wir 2023 diese Aktion bei der Planung der Veranstaltungen im Mehrgenerationentreff mit aufnehmen.

Projektgruppe Mehrgenerationentreff (MGT) Rittersdorf

Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten Oberschloß Kranichfeld

Zur Betreuung des Museumsbetriebes und der Unterstützung der Schlossverwaltung ist ab 01.03./15.03.2023, zunächst befristet bis zum 31.12.2023, eine Stelle als

Mitarbeiter Besucherservice (m/w/d)

in Teilzeit mit 25 h/Woche zu besetzen. Eine Entfristung der Stelle zum Saisonbeginn 2024 wird angestrebt. Sie betreuen den operativen Besucherbetrieb, insbesondere den Kassen- und Aufsichtsdienst und nehmen alle sich daraus ergebenden Aufgaben wahr. Das Museum ist derzeit von April bis Oktober, Dienstag bis Sonntag geöffnet.
Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.thueringerschloesser.de/besucherservice_kranichfeld.

Traktorencorso zu Weihnachten

Zum dritten Mal in Folge kam der Weihnachtsmann mit seinen fleißigen Helfern per Traktor nach Rittersdorf. Der bunt beleuchtete Corso bestand aus fünf Traktoren und einem Rasenmähertraktor. Trotz strömenden Regens konnten 100 Geschenketüten an die aufgeregt wartenden Kinder verteilt werden. Zwei Engel überreichten jedem Kind ein Geschenk. Der Weihnachtsmann und sein Gefolge freuten sich sehr über die lachenden und erfreut leuchtenden Kinderaugen. Nicht nur Kinder, sondern auch viele Erwachsene waren Zuschauer des Corsos. Besonderer Dank gilt neben allen fleißigen Helfern, dem REWE Markt Freund in Blankenhain für die großzügigen Spenden. Vielen Dank.

Traktorenfreunde Rittersdorf

Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden sucht Saisonkräfte

Auch in diesem Jahr braucht das Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden wieder Saisonkräfte zur Unterstützung des Museumsteams in der Zeit von Mitte März bis Ende Oktober. Gesucht werden Menschen, die Spaß am Umgang mit Besuchern aller Altersgruppen haben und die sich die Arbeit an der Museumskasse genauso vorstellen können, wie Führungen über das Museumsgelände.
Die Arbeitszeit umfasst monatlich 43 Stunden und wird sowohl in der Woche als auch an Wochenenden erbracht. Der Besitz der Fahrerlaubnis und ein Privat-PKW sind erforderlich, da das Museum zu den Dienstzeiten nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Die monatliche Vergütung beträgt 520,00 Euro (Minijob). Nähere Einzelheiten finden sich auf der Internetseite des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden oder können unter der 036450 43918 erfragt werden.

SV70 TONNDORF

Jahreshauptversammlung des SV 70 Tonndorf e. V.

Am **Freitag, dem 10. März 2023**, findet um **19:00 Uhr** im **Burghof**, Schenkenstraße 150, 99438 Tonndorf die Jahreshauptversammlung 2023 des SV 70 Tonndorf e. V. statt. Dazu lade ich ganz herzlich alle Mitglieder des Sportvereines ein. Auf der Tagesordnung stehen unter anderen folgende Punkte:

1. Eröffnung
2. Feststellung der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht/ Geschäftsbericht für die Jahre 2020, 2021
4. Bericht des Kassenwarts/ Rechnungsprüfungsbericht der Jahre 2020, 2021
5. Bericht der Kassenprüfung für 2020, 2021
6. Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2020, 2021
7. Vorbereitung und Organisation des Maibaumsetzen und des 39. Stiefelburglaufes
8. Beratung und Beschlussfassung zur Sanierung Hauptplatz 2023
9. Mannschaftsmeldungen für die Saison 2023/24
10. Vorbereitung Fußballturnier Nachwuchsmannschaften
11. Termine/Höhepunkte 2023
12. Sonstiges

Fred Menge, Vorsitzender SV 70 Tonndorf e. V.

Jubiläum – 25 Jahre Grund- und Regelschule „Anna Sophia“

Foto: Projekt Innenhofoase 2022

Unsere beiden Schulen möchten dieses besondere Ereignis würdig begehen und deshalb eine Projektwoche mit unseren Schülern durchfüh-

ren. Als Höhepunkt dieser ist ein Schulfest geplant, welches einerseits die Ergebnisse des Unterrichts und der Projekte zeigt aber auch ein Fest für unsere Schüler und Lehrer sein soll. Während der Projektwoche vom 8. bis 12. Mai 2023 werden sich die Schüler aller Klassen unter Anleitung von Lehrern und helfenden Erwachsenen mit der Vorbereitung des Jubiläumsfestes beschäftigen. Es soll einen Rückblick über die 25 Jahre geben aber auch eine Reise in die Vergangenheit, welche das Leben und Wirken der Regentin Anna Sophia beleuchtet. Dazu planen wir eine Wissensstraße, ein Theaterstück, eine Modenschau, einen Animationsfilm und eine Fotoshow auf einem großen Bildschirm. Außerdem sollen das Schulhaus, der Innenhof und die Schulhöfe ansprechend gestaltet werden. Sportliche Aktivitäten wie ein Fitness-Parkour, eine Menschenpyramide, ein Geschicklichkeitstest und Hindernisstaffeln und vieles mehr stehen auf dem Programm. Unsere Schulband und eine Trommlergruppe bringen sich musikalisch im Festprogramm ein und wollen zum Mitmachen animieren. Kulinarisches von früher und heute wird durch Projektgruppen vor- und zubereitet. Zum Gelingen unserer Vorhaben benötigen wir sowohl personelle als auch finanzielle Unterstützung und möchten Vereine, Firmen und auch Privatpersonen ansprechen. Zur Überweisung von Geldzuwendungen finden Sie die Bankverbindungen der Schulfördervereine auf der jeweiligen Homepage der Schule. Für weitere Anfragen rufen Sie uns bitte an oder schreiben eine E-Mail:
Grundschule, Telefon: 036450 39902, E-Mail: gs-kranichfeld@schulen.weimarerland.de
Regelschule, Telefon: 036450 39905, E-Mail: rs-kranichfeld@schulen.weimarerland.de
Wir sind dankbar für jede Unterstützung.

Die Schulleiterinnen I. Hüter und V. Edelmann

Dokumente zur Kranichfelder Schulgeschichte gesucht

Im Mai feiern die beiden Kranichfelder Schulen das 25. Jubiläum ihrer Namensgebung. Das ist für die Stadtchronik und das Kultur- und Tourismusamt der Anlass, nach Dokumenten zur Schulgeschichte in Kranichfeld und Umgebung zu forschen. Wir suchen Fotos, Berichte, Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und ähnliches zur Kranichfelder Schule aus den letzten hundert Jahren. Die Dokumente sollen im Original oder in Kopie die Stadtchronik bereichern und auch von den Schülern in einer Projektwoche genutzt werden. Wer etwas beitragen möchte, meldet sich bitte bei Frau Kerstin Schrammek im Kultur- und Tourismusamt der Stadt Kranichfeld: E-Mail: schrammek@kranichfeld.de oder telefonisch unter: 036450 42021. Wir freuen uns auf Ihre Beiträge.

ICH – DU – WIR sind Gastgeber!

Liebe Leserinnen und Leser,
Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
gemeinsam können wir etwas bewegen im Weimarer Land. 39 Städte und Gemeinden auf einer Fläche von 804 Quadratkilometern sind nicht nur die Heimat von rund 82.000 Einwohnern, sondern besitzen großes Potenzial das Weimarer Land als Urlaubsland weiter zu entwickeln. Die Befürwortung des Tourismus durch die Bevölkerung ist eine der Grundvoraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung, das wirtschaftliche Wachstum und für die Authentizität der Region. In diesem Beitrag geben wir Ihnen einen Einblick in die Arbeit des Team Tourismus Weimarer Land. Unsere Bemühungen richten sich auf die Entwicklung eines hochwertigen, gastfreundlichen und nachhaltigen Tourismus im und für das Weimarer Land. Dabei arbeiten wir institutionsübergreifend. Das Team Tourismus Weimarer Land setzt sich aus 4 Teammitgliedern im Sachgebiet Tourismus des Landratsamtes und 4 Teammitgliedern im Verbandsbüros des Weimarer Land Tourismus e.V. zusammen. Diese Teamkonstellation ist einmalig in Thüringen und ermöglicht gute Chancen für eine nachhaltige Tourismusentwicklung. Aufgrund der Schnittstellen zwischen kommunaler Verwaltung und der freien Verbandsarbeit können infrastrukturelle Anforderungen ebenso wie touristische Marketingaktivitäten solide gearbeitet und möglichst schnell entschieden werden. Gemeinsam gestalten wir u.a. Rad- und Wanderwege, Infomaterial, Erlebnisprodukte, Urlaubsinspirationen, Veranstaltungskalender, Messeauftritte, Investorenbewerbung, Fördermittelmanagement und -beratung sowie Zertifizierungsprogramme für Ferienunterkünfte. Unser Motto lautet „Zukunft leben“. Dahinter steckt das Streben nach der Installation eines nachhaltigen Tourismus der sorgsam mit Menschen und Natur umgeht. Dabei finden wir Unterstützung von unseren Mitgliedern und Partnern. So gelingt es ganzheitlich Stärken zu bündeln und touristische Projekte für das Weimarer Land auch den Weg zu bringen. Das wir eine Community sind, zeigen wir und unsere Gäste gern unter #meinweimarerland in den sozialen Netzwerken und unter www.weimarer-land.travel. Mit regelmäßigen Beiträgen, Postings, Newslettern, Foto- und Videoproduktionen möchten wir Lust auf das Weimarer Land machen. Mit unseren Veranstaltungs-Tipps sind Sie immer up-to-date. So inspiriren wir nicht nur Gäste, sondern auch Sie, die Menschen, die hier leben. Werden Sie Teil unserer Community! Geben Sie uns Ihr Feedback oder zeigen Sie uns Ihr Weimarer Land. #meinweimarerland Herzliche Grüße, Ihr Team Tourismus Weimarer Land Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Tel. 03644-519958 info@weimarer-land.de, www.weimarer-land.travel

Jagdgenossenschaft Nauendorf/Tonndorf

An alle Grundstückseigentümer der Wald- und Feldflur von Nauendorf und Tonndorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Dienstag, dem 14.03.2023, im Burghof „Vereinsraum“ Schenkenstraße 150 in Tonndorf, um 19:00 Uhr

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht
5. Prüfung des Kassenberichtes durch die Revisionskommission
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
7. Beschluss über laufende Anträge
8. Diskussion

Der Vorstand

Geschwindigkeitskontrollen in Kranichfeld

Im November 2022 fand ein Ortstermin mit dem Bürgermeister der Stadt Kranichfeld, dem Kontaktbereichsbeamten, dem Ordnungsamt und einem Vertreter der Technischen Verkehrsüberwachung der Landespolizeiinspektion Jena statt. Hierbei wurden sich neuralgische Bereiche in der Stadt angesehen und mehrere Standorte für Geschwindigkeitskontrollen festgelegt.

Am Mittwoch, dem 18. Januar 2023, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, wurde durch die Technische Verkehrsüberwachung der Landespolizeiinspektion Jena eine erste Geschwindigkeitskontrolle mit dem Geschwindigkeitsmessgerät „PoliScan FM 1“ in der Ilmenauer Straße, in Richtung Innenstadt fahrend, durchgeführt. In diesem Zeitraum wurden 178 PKW und 4 LKW in Richtung Innenstadt fahrend sowie 207 PKW und 26 LKW stadtauswärts fahrend gemessen. Es wurden drei Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert, welche entsprechend geahnt werden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Bereich der Messstelle eine Geschwindigkeit zwischen 45 km/h bis 55 km/h in beide Richtungen durchschnittlich gefahren wurde. Die folgenden Geschwindigkeitskontrollen sind bereits geplant.

Veranstaltungen

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
04.02.2023	19:30 Uhr	**Fasching des TCC**	Burghof Tonndorf
06.02.2023	18:30 Uhr	**Offenes Atelier- Malkurs für Erwachsene mit Alexandra Renft**	Baumbachhaus Kranichfeld
11.02.2023	14:00 Uhr	**Kinderfasching des FKK**	Schule Kranichfeld
11.02.2023	15:00 Uhr	**Häkeln, Stricken, Klöppeln Kreativkurs mit Gerlinde Florschütz**	Baumbachhaus Kranichfeld
11.02.2023	20:00 Uhr	**Prunksitzung des FKK**	Schule Kranichfeld
15.02.2023	15:00 Uhr	**ABS - Auf Baumbachs Spuren Treffen der Baumbachfreunde**	Baumbachhaus Kranichfeld
16.02.2023	20:00 Uhr	**Weiberfasching des FKK**	Sportplatz Kranichfeld
19.02.2023	17:00 Uhr	**Finissage der Ausstellung „Mythos Arche Noah“**	Baumbachhaus Kranichfeld
27.02.2023	15:00 Uhr	**Häkeln, Stricken, Klöppeln- Kreativkurs mit Gerlinde Florschütz**	Baumbachhaus Kranichfeld
04.03.2023	09:00 Uhr	**3. Traktoren-Wintertreffen**	Gemeinde Rittersdorf
05.03.2023	17:00 Uhr	**Vernissage der Ausstellung: „Kunst im Wandel der Zeit- autobiografische Analyse eines Dialogs zweier Generationen“ von Dagobert Cohrs**	Baumbachhaus Kranichfeld
25.03.2023	10:00 Uhr	**Avenida Stauseelauf**	Campingplatz Hohenfelden

3. Traktoren-Wintertreffen in Rittersdorf

Der Winter gibt dem Frühling nach. Darum wollen wir, die Traktorfreunde und die Vereinsgemeinschaft Rittersdorf, alle Interessierten Groß und Klein zu unserem 3. Traktoren-Wintertreffen am Samstag, dem 4. März 2023 recht herzlich einladen. Mit dem Thema „Eigenbauten für Transporte und landwirtschaftliche Arbeiten“ möchten wir Alt und Jung begeistern. Mit Spaß an Geschicklichkeitsspielen und hoffentlich schönen Wetter, freuen wir uns auf Euch.

09:00 Uhr Anreise und Anmeldung der Traktoren
11:00 Uhr Begrüßung der Traktorfreunde und Gäste auf dem Saal
20:00 Uhr Musik und Tanz mit DJ Tom

Für den Gaumen zum Mittag und Kaffee mit selbst gebackenem Kuchen ist gesorgt. Für die gesamte Veranstaltung ist Parken und Eintritt frei.

Avenida Stauseelauf

Die Kranichläufer (Sportfreunde Kranichfeld) und der Campingplatz Hohenfelden laden alle Laufbegeisterten zum Avenida Stauseelauf am 25. März 2023, um 10:00 Uhr, ein. Start und Ziel befinden sich direkt am Seeufer auf dem Gelände des Campingplatzes Hohenfelden. Von dort aus verläuft die ca. 21 km lange Laufrunde vorbei am Museumsdorf, über den Riechheimer Berg und weiter in Richtung Kranichfeld. Unterwegs wird es zwei Verpflegungsstationen geben und im Ziel erwartet die Teilnehmer das bereits zur Tradition gewordene Kuchenbuffet. Der Lauf ist auf 100 Starter limitiert, so dass sich ein rechtzeitiges Anmelden über das online Meldeportal (www.kranichläufer.de oder www.sportfreunde-kranichfeld.de) empfiehlt. Falls ihr vorab Fragen zum Stauseelauf habt, dann schreibt uns per E-Mail an stauseelauf@web.de. Wir freuen uns auf euch.

Eure Kranichläufer (Sportfreunde Kranichfeld)

Evang.-Luth. Pfarramt Kranichfeld

Gottesdienst

05.02.2023, 14:00 Uhr	Kranichfeld
12.02.2023, 10:00 Uhr	Kranichfeld
12.02.2023, 15:30 Uhr	Stedten
19.02.2023, 10:00 Uhr	Kranichfeld
26.02.2023, 14:00 Uhr	Hohenfelden
04.03.2023, 17:00 Uhr	Rittersdorf
05.03.2023, 14:00 Uhr	Kranichfeld

Kranichfeld
Christenlehre, 1. + 2. Klasse, 14:30 – 15:30 Uhr
Christenlehre, 3. + 4. Klasse, 15:30 – 16:30 Uhr
Christenlehre, 5. + 6. Klasse, 16:30 – 17:30 Uhr
Konfirmandenunterricht, dienstags, 17:00 – 18:00 Uhr
jeweils im Pfarrhaus in Kranichfeld

Tonndorf
montags, 17:00 Uhr, Kinderstunde
dienstags, 20:00 Uhr, Gebet
samstags, 18:00 Uhr, Wochenschlussandacht

Pfarramt Kranichfeld, Kirchplatz 4, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42157, E-Mail pfarramt@kirche-kranichfeld.de

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7,
99448 Kranichfeld
Telefon 036450 345-0,
Telefax 036450 345-15
E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil:
E-Mail merten@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-52

Haftung: Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck:
Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315,
Telefax 036450 30031

Erscheinungsweise:
In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

Verteilung:
Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315,
Telefax 036450 30031

Bezug:
Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 2,80 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.

Anzeigen

Ein Vater liebt – ohne viele Worte.
Ein Vater hilft – ohne viele Worte.
Ein Vater versteht – ohne viele Worte.
Ein Vater geht – ohne viele Worte
und hinterlässt eine Leere, die in
Worten keiner auszudrücken vermag.

Traurig müssen wir Abschied nehmen von unserem
lieben Vati, Schwiegervati, Opa und Uropa

Horst Ende

* 24. April 1929 + 26. Dezember 2022

In liebevoller Erinnerung

deine Kinder
Heidi
Heinz Dieter mit Liane
Siegfried mit Evija
Birgit mit Ingo
sowie deine Enkel und Urenkel

DANKE für den Weg, den du mit uns gegangen bist.
DANKE für die Hand, die uns so hilfreich war.
DANKE, dass es dich gab.

Nimm Grüße an die Mutti mit.

Kranichfeld, im Dezember 2022

www.siebdruck.art
grafik Werkstatt
Siebdruck | Layout | Fotografie
tel 0176 83 80 93 60
mail post@siebdruck.art
Olaf Enders | Klettbach

Anzeigenannahme:

Telefon: 036450 345-52

Telefax: 036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de

Das Schönste, was ein Mensch hinterlassen kann,
ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen, die an ihn denken.

Theodor Fontane

Danksagung

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlen und ihre Anteilnahme mit tröstenden Worten, Umarmungen, Blumen und Geldzuwendungen zum Ausdruck gebracht haben.
Die große persönliche und schriftliche Anteilnahme war für uns ein berührender Trost.

Lothar Bartholomäus

* 1.7.1928 · † 12.12.2022

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Minks, dem Trauerredner Herrn Fischer, dem Blumen- und Floristikhaus Birgit Merten und den Frauen des Baumbachhaus-Café's für die Ausgestaltung der Trauerfeier.

In stiller Trauer
Familie Veit Bartholomäus
und Angehörigee

Kranichfeld im Januar 2023

Einschlafen dürfen,
wenn man das Leben nicht
mehr selbst bestimmen kann,
ist der Weg zur Freiheit
und Trost für alle. *H. Hesse*

Die Mutter war's, was brauchts der Worte mehr.

Marianne Porsche

* 23.01.1937 † 23.11.2022

In den Stunden des Abschieds waren wir nicht allein. Die vielfältigen Gesten der Anteilnahme haben uns Kraft und Trost gespendet. Wir möchten uns von ganzen Herzen bei allen Freunden, Nachbarn, Verwandten und Bekannten bedanken, die ihre Verbundenheit in so liebevoller Weise zum Ausdruck gebracht haben.

Weiterhin danken wir dem Ärzte- & Schwesternteam der Arztpraxis Kranichfeld für ihre jahrelange Betreuung, den Pflegerinnen und Pflegern unter Leitung von Fr. Dettmar des ASB Seniorenheims in Kranichfeld für ihre aufopfernde Fürsorge währendes des kurzen Aufenthalts, dem Bestattungsinstitut János Helt für eine würdevolle und herzliche Begleitung und Ausstattung der Trauerfeier, der Rednerin Fr. Seidel für eine sehr einfühlsame und emotionale Rede, dem Team „Blumen & Floristik" Birgit Merten für den schönen Blumenschmuck und dem Team von Poul's Hof für die gute Bewirtung.

In stiller Trauer und Dankbarkeit

deine Roswitha mit Michael
dein Marcel mit Steffi & Jonas Georg
dein André mit Cristina

Danksagung

Roswitha Otto

verstorben am 26. November 2022

Gedanken und Augenblicke, sie werden uns immer an dich erinnern, uns glücklich und traurig machen und dich nie vergessen lassen.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme beim Abschied unserer Mutter danken wir allen von Herzen. Besonderer Dank dem Bestattungsinstitut Timm Minks, Trauerredner Wolfgang Stammberger, Blumen und Floristik Birgit Merten, Bistro-Café Alex11 und den Schulkameraden.

Deine Kinder Michael, Markus, Cornelia und Diana
Dein Bruder Benno
Deine Enkelkinder sowie alle Angehörigen

Gekämpft, gehofft und doch verloren.

Im engsten Familienkreis haben wir Abschied genommen von unserer lieben

Gisela-Cäcilie Tunkel

geb. Sichert
* 30.07.1955 † 12.12.2022

In liebevoller Erinnerung
Dein Ehemann Claus-Peter
Deine Geschwister mit Familien
Deine Tanten mit Familien
sowie Dein Sohn Sandro

Auf diesem Wege möchten wir uns
bei allen für die Anteilnahme bedanken.

Zwickau und Kranichfeld, im Januar 2023

Danksagung

Am Himmel sehen wir Sterne,
wir denken an dich.
Du bleibst unvergessen,
im Herzen tragen wir dich.

In aller Stille haben wir Abschied genommen von

Ilse Fröbel

Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten für die vielen Beweise der aufrichtigen Anteilnahme, die uns durch stillen Händedruck, liebevolle Worte, Blumen und Geldzuwendungen entgegengebracht wurde, recht herzlich bedanken.

Unser besonderer Dank gilt dem Team der Diakonie für ihre aufopferungsvolle Pflege, der Gemeinschaftspraxis Kranichfeld, dem Redner Rudolf Klier für seine tröstenden Abschiedsworte, dem Bestattungsinstitut Timm Minks für die würdevolle Begleitung, dem Blumengeschäft Michael und dem Bistro-Cafe Alex11.

In stiller Trauer

Uwe und Inka Fröbel
Siegfried Fröbel
Gisela Werner
Enkel Sandra, Kai und Natalie, Silvio
und Simone, Rene und Betina, Madleen
sowie alle Urenkel und Ururenkel

im Namen aller Angehörigen

Als die Kraft zu Ende ging war es kein Sterben,
war es Erlösung.

Danksagung

Ronald Schreck

* 9. Dezember 1949 · † 5. Januar 2023

Danke für die liebevollen tröstenden Worte,
für die Blumen und Geldzuwendungen und
für die persönlichen Beleidsbesuche.
Ein besonderer Dank gilt dem
ASB Pflegeheim "Am Baumbachhaus"und
dem Bestattungsinstitut Timm Minks für
die würdevolle Begleitung des Abschieds.

Doris Schreck
im Namen aller Angehörigen

Kranichfeld im Januar 2023

Ein Lebensweg hat sich vollendet

Einschlafen können, wenn man das Leben nicht mehr meistern kann, ist ein Segen und Erlösung und ein Trost für uns alle.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Frieda Thiele geb. Führer

* 11.4.1928 † 7.1.2023

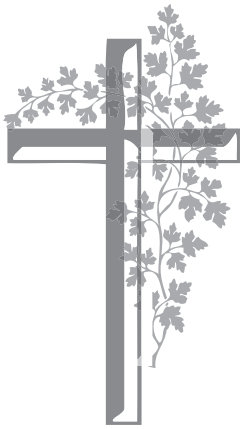

Unser besonderer Dank gilt dem
Bestattungsinstitut Jens Knabe in
Weimar für die würdevolle
Ausgestaltung der Trauerfeier,
dem AZURIT Seniorenheim in Tannroda,
den Ärzten, Pflegern und Pflegerinnen.

Herzlichen Dank an alle, die Sie lieb hatten,
sich um Sie gekümmert und ihr die letzte
Ehre erwiesen haben.

In stiller Trauer
Regina Henniger
Karola Roth
im Namen aller Angehörigen

Klettbach im Januar 2023

Danksagung

In unseren Herzen bleibst Du immer bei uns.

Herzlichen Dank für die lieben tröstenden
Worte, gesprochen und geschrieben,
für den Händedruck, wenn Worte fehlten,
für Blumen und Spenden,
für die Anteilnahme bei der Trauerfeier für

Doris Hartig

*13.02.1939 † 27.12.2022

Für die würdevolle Begleitung danken wir
dem Bestattungsinstitut Minks,
dem Trauerredner Herrn Klier
und dem Blumengeschäft Birgit Merten.

Im Namen aller Angehörigen
Manfred Hartig

Kranichfeld, im Januar 2023

Pflege und mehr...

Wir helfen medizinische, pflegerische oder sozialbetreuerische Anforderungen zu meistern und bringen gute Laune mit ins Haus!

Unsere Leistungen:

- Grundpflege mit Förderung zur Selbständigkeit
- Behandlungspflege/ hauswirtschaftliche Versorgung
- 24-Stunden-Bereitschaft für Notfälle
- individuelle Betreuung von Menschen mit Demenz
- Verhinderungspflege bei Urlaub oder Krankheit der Angehörigen in der Häuslichkeit ... und vieles mehr.

Wir beraten Sie gern. Tel. 03643 - 8053-90

Diakonie-Sozialstation Weimar-Blankenhain, Team Kranichfeld

Diakonie diakonie

www.diakonie-wl.de

Wir ziehen um!

BHG

Ab März 2023 finden Sie uns auf dem Gelände der Naturburschen in Tannroda

Der Lieferservice und die Stempelkarten bleiben bestehen.

Anzeige ausschneiden!

Vorlegen und Sie erhalten 15 % Rabatt auf den 1. Einkauf

Wir freuen uns auf Sie!

Heilmittelpraxis Kranichfeld

Ilmenauer Straße 25

Ergotherapie - Logopädie - Physiotherapie

ERGOTHERAPIE Christiane Happe — Tel.: 036450 – 446876

Anja Ittner Praxis für Logopädie — Tel.: 036450 – 43722

Physiotherapie Katrin Kuc — Tel.: 0178 - 57 66 509

www.help-kranichfeld.de

Bestattungshaus
Bienger
Mit dem Herzen dabei!
Tel: 03 64 58 / 3 10 68
Mobil: 0176 / 32 51 63 00
Rufbereitschaft: 24h
Johann-Scholz-Str. 22 · 99438 Bad Berka
www.bestattungshaus-bienger.de

Garten- und Grundstückspflege
- Erdarbeiten
- Wegebau
- Zaunbau
- Brennholz
- Naturholzmöbel
- Obst- und Edelbaumschnitt
- Baumpflege und -fällungen
- Neuanpflanzungen
durch Geprüften Baumwart
Ihr Garten ist in guten Händen
Agro-Forst-Technik & Landschaftsbau GmbH
Telefon:
03 64 50 / 44 805
Untere Töpferstraße 13 | 99438 Tonndorf
mail@agroforsttechnik.de
www.agroforsttechnik.de

NATURBURSCHEN
JAN & SVEN
UNIKATE SIND UNSER MARKENZEICHEN
03 64 50 / 44 80 5
Fa. Agro Forst-Technik - Untere Töpferstr. 13 - 99438 Tonndorf

MÜHL
Product & Service
Sie planen Neubau, Umbau oder Renovierung ?
... dann besuchen Sie unsere
moderne
Fliesen- & Bauausstellung
Baustoffe • Dach • Trockenbau • Putz • Fliesen • Sanitär • Türen • Parkett
Bahnhofstr. 15, 99448 Kranichfeld
www.muehl.de
Neu im Sortiment:
Farben
Tapeten
Designbeläge

STREICHARDT - BODENBELÄGE
GmbH & Co. KG

Wir suchen zur Festanstellung (unbefristet)
Fußbodenleger, Fußbodenlegerhelfer oder
Subunternehmer auf selbständiger Basis.
Für größere Objekte in Thüringen/Bundesweit.

Am Steinhügel 66 d, 99448 Rittersdorf
Telefon: 036450 39495, Telefax: 036450 31620
E-Mail: streichardt-bodenbelaege@gmx.net

Enrico Münster
Malermeister

Ringstraße 47a
99102 Klettbach

Telefon 036209 4350-16, -17 oder -18
Mobil 0172 3623910
E-Mail enrico.muenster@t-online.de

Bestattungsinstitut
Timm Minks
Kranichfeld
☎ 03 64 59 / 4 22 59

Ihr Trauerberater
Timm Minks

- Erledigung aller Formalitäten
- Beantragung der Witwenrente
- Blumenbestellung
- Beratung in vertrauter Umgebung bei Ihnen zu Hause oder auf Wunsch auch in unseren Geschäftsräumen.
- Behördengänge
- Trauerrednerin / Trauerredner
- Anzeigenschaltung

www.bestattung-minks.de • Marktstraße 11 • 99444 Blankenhain

Wir suchen zupackende
Elektroniker (m/w/d)
Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
regionaler Einsatz
VIESELBACHER ELEKTRO SERVICE GMBH

Wir suchen zupackende **Elektroniker (m/w/d)** FR Energie- und Gebäudetechnik zur Errichtung und Betreuung von elektrotechnischen Anlagen der Klein-, Nieder- und Mittelspannung zum regionalen Einsatz.

Ihre Aufgaben:
- Planung/Einrichtung und Wartung von Infrastrukturanlagen und Installationsanlagen im Gewerbebau
- Gebäudeinstallation
- Daten- und Netzwerktechnik
- Erdung und elektrotechnische Überprüfungen

Wir erwarten von Ihnen:
- abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektro oder vergleichbar
- mehrjährige Berufserfahrung erwünscht
- fachübergreifende Kenntnisse im Handwerk sind von Vorteil
- Flexibilität im Aufgabenbereich, verbunden mit der Bereitschaft, Neues zu lernen
- selbstbewusstes und freundliches Auftreten
- ausgeprägte Teamfähigkeit
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Führerschein B/BE (zwingend erforderlich)

Unsere Leistungen:
- unbefristete Einstellung in Vollzeit
- übertarifliche Bezahlung
- Kindergartenzuschuss
- Diensthandy
- Firmenwagen

Ihre Bewerbung:
Wenn Sie diese Anforderungen erfüllen, erwartet Sie ein zukunftssicherer Arbeitsplatz bei überdurchschnittlicher Entlohnung.

Vieselbacher Elektroservice GmbH
Frau Silke Schallenberg, An der Trift 65, 99448 Nauendorf
Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de

PODOLOGIN • SUSANNE
Bursian
Medizinische Fußbehandlung für alle Kassen

Susanne Bursian
Ilmenauer Str. 25 • 99448 Kranichfeld
Tel.: 0176 / 346 286 19

- Behandlung des diabetischen Fußes
- Medizinische Fußbehandlung bei Risikopatienten (z.B. Rheumatiker, Patienten mit Durchblutungsstörungen)
- Korrektur eingewachsener und formveränderter Nägel mit Spangentechnik
- Unterstützende Maßnahmen bei Nagelpilz in Zusammenarbeit mit dem Arzt
- Entfernen von Hornhaut
- Behandlung von Hühneraugen
- individuelle Patientenberatung

ECOVIS®
→ Steuerberatung

Stefan Lange

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)

Im Dorfe 1a
99448 Nauendorf

Tel.: +49 (0)36209- 438 460
stefan.lange@ecovis.com

WWW.ECOVIS.COM

Suche Pflege- und Haushaltshilfskraft in freundlichem Privathaushalt in Kranichfeld

08:00 Uhr - 13:30 Uhr und
17:00 Uhr - 18:30 Uhr
7 Stunden am Tag, 2.352,00 EUR Brutto, 16,00 EUR/Stunde, 30 Tage Urlaub, sozialpflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Telefon 0176 55402375

CTS
COMPUTER TELECOM SERVICE
Michael Horn
EDV-Sachverständiger
und IT-Forensiker
Zeughausstraße 5
99438 Bad Berka
Computer, Server und Zubehör
Systembetreuung und Reparaturen
Netzwerk, Sicherheit, Datenrettung
Handys, Festnetz, Turbo-Internet
Telefon-, Alarm- und SAT-Anlagen
seit 2019 Team verstärkt durch Elektriker
036458-33399
www.edv.io
post@edv.io
Kundenparkplätze
(Einfahrt Heinrich-Schütz-Str.)
VERKAUF · BERATUNG · SERVICE · KOMPETENZ · FAIRE PREISE · ZUVERLÄSSIGER PARTNER SEIT 1998

junited AUTOGLAS
• Windschutzscheibenwechsel • Steinschlagreparatur KOSTENLOS* • Folienmontage
Hartig und Heinemann Autoglas GmbH
Rudolstädter Straße 234 · 99098 Erfurt-Urbich
☎ 03 61 / 4 42 8111
www.autoglaserei-erfurt.de
*bei Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung und entsprechendem Vertrag

Ihr Pflegedienst aus Kranichfeld
für Kranichfeld sowie umliegende Gemeinden
Unsere Qualitätsmerkmale:
• Hoher Qualitätsstandard
• Freundliches & einfühlsames Personal
• Zuverlässigkeit
Pflegedienst Grobe & Schneider
Unsere Leistungen:
• Grund- und Behandlungspflege
• Hauswirtschaftliche Versorgung
• Angehörigenberatung
Unser guter Ruf: 036450/446000

Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7 · 99448 Kranichfeld
Tel.: 036450/42315 · Fax 036450/30031
www.hahndruck.de · mail@hahndruck.de